

## **Kennzeichnungspflicht von Honig in Portionsverpackung?**

**München (mm) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss die Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof gestellt, ob Portionspackungen, die in Sammelpackungen an den Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung verkauft werden, sämtliche Pflichtinformationen tragen müssen. (Az: 20 BV 14.494)**

Im betreffenden Fall geht es um Sammelpackungen mit 120 Portionspackungen à 20 g Honig, wobei auf der Sammelpackung sämtliche Pflichtinformationen angegeben sind. Auf den Portionspackungen fehlt jedoch die für vorverpackten Honig verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungslands.

Laut einer Meldung der Kanzlei KWG hat die Europäische Kommission diese Thematik bereits in ihren „Fragen und Antworten“ zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) vom 31.01.2013 dahingehend beantwortet, dass die Qualifizierung als informationspflichtige Vorverpackung davon abhängig ist, ob die Portionspackung eine Verkaufseinheit bildet oder als Teil einer Mahlzeit abgegeben wird.

Sollte der EuGH zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei Portionspackungen unabhängig davon, ob diese einzeln verkauft oder als Teil einer Mahlzeit abgegeben werden, um Vorverpackungen handelt, so hätte dies weitreichende Konsequenzen für Lebensmittelhersteller: Portionspackungen von z. B. Honig, Marmelade, Senf, Zucker oder Butter müssten zukünftig sämtliche Pflichtinformationselemente tragen. Zwar sieht Art. 16 Abs. 2 LMIV für Kleinstpackungen bestimmte Kennzeichnungserleichterungen vor, weshalb diese nur der Bezeichnung des Lebensmittels, der Allergeninformation, der Nettofüllmenge und der Haltbarkeitsangabe sowie ggf. weiterer im Einzelfall erforderlicher Informationen bedürfen würden. Dennoch wären Lebensmittelunternehmer aufgrund des Platzmangels bei Portionspackungen bei der praktischen Umsetzung vor besondere Herausforderungen gestellt.

Wie KWG weiter mitteilt, kann die Beantwortung der Vorlagefragen darüber hinaus für die Bedeutung der „Fragen und Antworten“ der Europäischen Kommission richtungsweisend sein. Diese „Fragen und Antworten“ finden derzeit bei der Auslegung der LMIV in der lebensmittelrechtlichen Praxis weite Berücksichtigung. Sollte der EuGH die Vorlagefragen anders als die Europäische Kommission beantworten, so ist zu erwarten, dass die „Fragen und Antworten“ der Kommission zukünftig grundsätzlich in Frage gestellt werden und damit an Aussagekraft verlieren.

Jedenfalls hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das zur Entscheidung anstehende Berufungsverfahren für die Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens ausgesetzt und folgende Frage gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 AEUV zur Auslegung von Art. 1 Abs. 3 lit. b der Richtlinie (EG) Nr. 2000/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.03.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür - RL (EG) Nr. 2000/13 – und von Art. 2 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission Text von Bedeutung für den EWR - VO (EU) Nr. 1169/2011 -, dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt:

Handelt es sich bei Portionspackungen von Honig, die in einer Umverpackung, die sämtliche Kennzeichnungselemente - einschließlich der Angabe des Ursprungslandes - enthält und die nicht als solche Portionsverpackungen einzeln an den Endverbraucher verkauft und nicht einzeln an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen, um ein „vorverpacktes Lebensmittel“ im Sinne von Art. 1 Abs. 3 lit. b RL (EG) Nr. 2000/13 sowie Art. 2 Abs. 2 lit. e VO (EU) Nr. 1169/2011, das einer entsprechenden Kennzeichnungspflicht unterliegt oder stellen derartige Portionspackungen mit Honig mangels Verkaufseinheit keine kennzeichnungspflichtigen vorverpackten Lebensmittel dar?

Ist die Frage anders zu beantworten, wenn diese Portionspackungen in Gemeinschaftseinrichtungen nicht nur in fertig zusammengestellten Gerichten, die pauschal bezahlt werden, abgegeben, sondern auch einzeln verkauft werden?

*Wir werden aktuell über die weiteren juristischen Entscheidungen berichten.*